

069 - ZHG

Landgericht Hamburg
308 O 321/16

IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Rechtsstreit

✓ Anton Müller, Hafeneck 27, 20457 Hamburg
- Uläger und Widerbeklagte -

und

✓ Christian Effen, Eppendorfer Hauptstraße 12, 20257
Hamburg
- Drittwiderbeklagte -

Prozessbevollmächtigte des Ulägers und des Drittwider-
beklagten: Rechtsanwältin Bejer, Südhoff und
Ohlson, Gewürzstraße 2, 20099 Hamburg

gegen

Brigitte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg
-Beckhoff und Widelläpfer-

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Freitag & Partner, Markmannstraße 11, 20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8, durch die Richterin am Landgericht Hohenstein als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.03.2017 für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) wird wegen eines Betrages von 6.000 EUR für unzulässig erklärt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Widellage wird abgewiesen.
3. Die Beckhoff trägt die Gerichtskosten zu $\frac{26}{320}$, die anspruchsbefugten Kosten des Klägers sowie ihre eigenen zu $\frac{16}{320}$ und die anspruchsbefugten Kosten des Drittwiderschließers in voller Höhe. Die übrigen Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.
4. Der Streitwert wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Ich finde das sehr
widersprüchlich. Allerdings
gibt es Korrekturen,
die hierin eine i.
TB unzulässige
Vermengung der
rechtl. Würdigung
sachlicher
ergänzen.

Der Kläger wendet sich gegen die Vollstreckung
der Befehle aus der Urkunde des Notars
Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr.
387/14) mit dem Einwand der Anfechtung,
dem Einwand des Wegfalls der zugrundelie-
genden Forderung sowie hilfsweise dem Ein-
wand der (Teil-)Erfüllung. Die Befehle
verlangt ^(dritter) wiederum die Rückzahlung
eines Geldbetrages in Höhe von 10.000 EUR.

Der Kläger gründete zusammen mit Bruno
Tung, dem Ehemann der Beklagten, und
dem Drittwidbebeklagten durch Gesellschafts-
vertrag vom 02.01.2003 zum 01.01.2003 die
„Moderner Bauern mit Müller, Tung & Partner
GmbH“ (im Folgenden: MB GmbH), welche ein
Architekturbüro betreibt. Nach § 31 des
Gesellschaftsvertrages sind Bruno Tung und
der Drittwidbebeklagte zur Geschäftsführung
allein, der Kläger nur zusammen mit den
anderen Gesellschaftern berechtigt. In allen
über den gewöhnlichen Geschäftsbereich
hinausgehenden Geschäften ist jedoch die Zu-
stimmung der anderen Gesellschaften einzu-
holen. Für die Einzelheiten wird Bezug
genommen auf Anlage 65.

Seit 2007 ruht die MB GmbH in finanzielle

Schwierigkeiten, sodass der Uläper im Jahre 2008 100.000 EUR einlegte, die er durch ein Darlehen finanzierte. Das Darlehen wurde durch eine Grundschuld an einem Grundstück der Ehefrau des Uläper besichert.

Im Frühjahr 2010 nahm Bruno Juny bei der Profi Hypothekbank ein Darlehen zu einem Gesamtbetrag von 300.000 EUR auf. Den entsprechenden Nettodarlehensbetrag legte auch er in die MB GbR ein. Zu Gunsten der Profi Hypothekbank wurde wegen dieses Darlehens eine Grundschuld über 100.000 EUR an dem Grundstück in der Brunnenstraße 25 bewilligt. Zur damaligen Zeit stand das Grundstück im Eigentum einer GbR-Gesellschaft, an der zu gleichen Teilen die Beklachte und Bruno Juny beteiligt waren. Die Beklachte bewohnte dieses Grundstück bereits damals und lebt auch heute noch dort. Bruno Juny lebt seit dem Ende der 90er-Jahre von der Beklachten getrennt.

Um die Beklachte von Ansprüchen der Profi Hypothekbank freizuhalten, einigten sich der Uläper, Bruno Juny und die Drittwidbeklachte am 18.05.2010 mit der Beklachten auf eine „Erfüllungs- bzw. Freistellungsüber-

*
Bestätigung? ✓

*
nahme'. Mangels Fehlens auf das von
Bruno Jung aufgenommene Darlehen erklär-
te die Profi Hypothekendarbank im Juni 2012
sowohl die Kündigung des Darlehens als
auch die Kündigung der Grundschuld.

Am 14.09.2012 veräußerte und übertrug Bruno
Jung seinen Anteil an der Grundstücks-GbR
betreffend das Grundstück Brunnenstraße 25
an seinen Sohn Dominik Jung. Seit 2012
ist demgemäß als Eigentümerin des Grund-
stücks die „Gesellschaft bürgerlichen Rechts
bestehend aus Brigitte Jung und Dominik
Jung“ im Grundbuch eingetragen.

In Anbetracht der drohenden Vollstreckung
der Bank aus der Grundschuld wandte
sich die Beklagte am 10.06.2014 hilfe-
suchend an den Kläger und bat ihn
telefonisch darum, zu ihrem Gunsten ein
notarielles Schuldanerkenntnis in Höhe
von 300.000 EUR abzugeben. Noch am selben
Tag kam es zu einem persönlichen Treffen,
bei dem neben dem Kläger und der
Beklagten auch der Herr Johann Weller
anwesend war. Der genaue Gesprächs-
inhalt ist zwischen den Parteien streitig.
Jedenfalls gab der Kläger neben dem
Drittwiderebeklagten und Bruno Jung am
16.06.2014 in der streitgegenständlichen

notariellen Urkunde (UR-Nr. 387/14) sowohl ein Schuldanerkennnis über einen Betrag von 300.000 EUR als auch die Erklärung ab, sich diesbezüglich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen zu unterwerfen (Anlage K2).

Zwischen Juli und Dezember 2014 nahm die Drittwide beklagte sechs Überweisungen in Höhe von jeweils 1.000 EUR von seinem Privatkonto auf ein Konto der Beklagten vor. Als Zweckbestimmung diese Zahlungen gab die Drittwide beklagte an: „Schuld-
anerkennnis vom 16.06.2014“.

2015 zahlte Dominik Jung, der mit einem Start-up-Unternehmen zu Wohlstand gekommen war, die noch immer offene Gesamtforderung von 300.000 EUR an die Profi Hypothekbank. Dabei zahlte er ausdrücklich auf die Grundschuld. Nunmehr ist Dominik Jung auch als Inhaber der Grundschuld an dem Grundstück Brunnenstraße 25 im Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 01.11.2016 drohte die Beklagte dem Kläger die Zwangsvollstreckung aus der notariellen Urkunde an. Die Beklagte ist zudem im Besitz

✓ eine vollstreckbare Aufsetzung der Urkunde vom 16.06.2014.

✓ Der Kläger erklärte mit Schreiben vom 07.11.2016 wiederum die Aufhebung des Schuldanerkenntnisses wegen arglistiger Täuschung.

✓ Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihm im Rahmen des persönlichen Gesprächs am 10.06.2014 erklärt, dass sie ein von ihm abgegebenes Schuldanerkenntnis lediglich zu dem Zweck verwenden wolle, dieses bei der Bank vorzulegen und weitere Zeit zu gewinnen. Auf keinen Fall wolle sie aus dem Schuldanerkenntnis später gegen ihn vorgehen.

Der Kläger beantragt,

- 1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Baer vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären,
- 2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr erteilte vollstreckbare Aufsetzung der im Antrag zu 1.) bezeichneten notariellen Urkunde an ihn herauszugeben.

Die Bellaghe beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Bellaghe behauptet, dem Kläger die Abgabe des Schuldanerkenntnisses und die notarielle Untereinführungsklärung im Rahmen des Gesprächs am 10.06.2014 lediglich als Alternative in einem gerichtlichen Verfahren dargestellt zu haben.

(Dritt-) Wido Klägers befehlt die Bellaghe die Rückzahlung von 10.000 EUR.

Bruno Juny stand aus einem auf ihm laufenden Sparkonto (Konto-Nr. 123004579) bei der Extra-Spar-Bank ein Guthaben in Höhe von 10.000 EUR zu. Sodann überwies dieses Guthaben hat er am ~~10.09.12~~ 02.07.2012 an die Bellaghe ab. Sodann überwies er mit Zustimmung der Bellaghe am 10.09.2012 das Guthaben auf ein Konto der MB GbR. Durch diese Zahlung sollte die ständig angespannte Wirtschaftslage der MB GbR entlastet werden. Am 11.09.2012 gab Bruno Juny eine Erklärung im Namen der MB GbR ab, in welcher sich diese zur Rückzahlung des Be-

* Die Abhebung wurde weder über die MB GbR noch über die Extra-Spar-Bank offengelegt.

✓

Krises von 10.000 EUR an die Beteiligte verpflichtet.

Die Beteiligte beantragt,

den Kläger sowie den Drittwidbeteiligten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an sie 10.000 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widbeteiligung zu zahlen.

✓

Der Kläger beantragt,

die Widbeteiligung abzuweisen.

✓

Der Drittwidbeteiligte beantragt,

die Drittwidbeteiligung abzuweisen.

> Erwiderung nicht in der Sache
Erläuterung nicht mit

* 2 Parteien persönlich angehört.

✓

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Zeugen Johann Weller. Für das Ergebnis der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll zur mündlichen Verhandlung vom 23.03.2017 verwiesen.

Entscheidungsgründe

✓ Die Klage ist zulässig und im tenorierten Umfang begründet. Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig, aber unbegründet.

A. Die Klage ist zulässig.

1. Klageantrag zu 1).

✓ 1. Hinsichtlich des Klageantrags zu 1) ist die Klage als Vollstreckungsgegenklage im Sinne des § 767 I ZPO statthaft, da sich der Kläger mit den materiell-rechtlichen Einwendungen der Anfechtung, des Wegfalls der zugrundeliegenden Forderung und (hilfsweise) der (Teil-)Erfüllung gegen die Vollstreckung aus der notariellen Urkunde UR-Nr. 387/14 wendet. Dass man sich mit der Vollstreckungsgegenklage auch gegen solche notariellen Urkunden wenden kann, ergibt sich aus §§ 794 Nr. 5, 795 S. 1 ZPO.

2. Das argentinische Gericht ist auch zuständig.

✓ a) Dies folgt in sachlicher Hinsicht aus §§ 23 Nr. 1, 71 I ZPO und dem Übersichten der maßgeblichen Streitwertpunkte.

✓ b) In örtliche Hinsicht folgt die Zuständigkeit aus § 797 V 710 iVm. §§ 12, 13 710 und daraus, dass die Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand, d.h. ihren Wohnsitz, im Gerichtsbezirk hat

✓ 3. Auch das ersatzliche allgemeine Rechtsschutzbedürfnis auf Seiten des Klägers ist vorliegend gegeben. Das Rechtsschutzbedürfnis ist immer dann zu bejahen, wenn die Zwangsvollstreckung bereits begonnen hat und noch nicht beendet ist und wenn sie droht, d.h. unmittelbar bevorsteht. Letzteres ist hier der Fall. Das Drohen der Zwangsvollstreckung ergibt sich konkret aus dem Schreiben der Beklagten vom 01.11.2016.

II. Klageantrag zu 2.)

✓ 1. Hinsichtlich des Klageantrags zu 2.) ist die Klage als allgemeine Leistungs-Klage gestützt auf einen möglichen Anspruch analog § 371 BGB statthaft. Statthaft ist diese Klage immer dann, wenn sie mit der Vollstreckungspflicht unmittelbar verbunden wird. Genau das hat der Kläger hier getan.

✓ 2. Auch diesbezüglich ist das angrenzende Gericht zuständig. Dies resultiert aus einer Annexzuständigkeit in Verbindung zu § 7671 ffO.

3. Erweitert kann der Ulfager die Ulfage auf das notwendige allgemeine Rechtsschutzbedürfnis schützen. Selbiges folgt in diese Konstellation daraus, dass die Ulfage auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der Urkunde weiter geht als die Vollstreckungspflichten Ulfage. Während letztere im Erfolgsfall lediglich zu einer Einstellung der Zwangsvollstreckung führt, beantragt eine entsprechende Herausgabebefehle dem Vollstreckungspflichten jede Möglichkeit, die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

✓ B. Dem Ulfager steht es auch frei, die beiden Anträge in ein und denselben Ulfage geltend zu machen, da die Voraussetzungen des § 260 ffO vorliegen.

C. Die Ulfage ist im fernsten Umfang begründet.

1. Hinsichtlich des Ulfageantrags zu 1) ist die Ulfage teilweise begründet. Die

✓ Vollstreckungspflichten ist begründet, wenn die Parteien sachbefugt sind, dem Uläger eine materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch zusteht und diese Einwendung nicht nach § 767 II ZPO präkludiert ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nur teilweise erfüllt.

✓ 1. Die Parteien sind sachbefugt. Die hier streitgegenständliche notarielle Urkunde weist den Uläger (neben Bruno Jung und dem Drittwiderrichter) als Vollstreckungsschuldner aus und die Beutler als Vollstreckungspfändiger.

✓ 2. Dem Uläger steht nur eine teilweise materiell-rechtliche Einwendung gegen den titulierten Anspruch zu. Diese Einwendung folgt nicht aus einer Anfechtung des Schuldanerkenntnisses oder dem Wegfall des Schuldanerkenntnis infundiert durch Forderung, wohl aber aus der teilweisen Erfüllung der Forderung.

✓ a) Die materiell-rechtliche Einwendung der Anfechtung (und damit der Nichtigkeit des Schuldanerkenntnisses nach § 142 I BGB) steht dem Uläger

nicht zu, da es bereits an einem Anfechtungsgrund fehlt. Die Beklage hat den Kläger insbesondere nicht auflistig über ihre weiteren Absichten betreffend die Geltendmachung des Schuldanerkenntnisses ihm gegenüber getäuscht im Sinne des § 123 I Alt. 1 BGB. Hiervon muss das Gericht nach dem Ergebnis der Durchführung der Beweisaufnahme ausgehen. Dem Kläger ist nicht der Beweis gelungen, dass die Beklage im Rahmen des Gesprächs am 10.06.2014 erklärt habe, auf keinem Fall aus dem Schuldanerkenntnis später gegen ihn vorzugehen zu wollen. Die Überzeugung von der Richtigkeit einer Tatsachenbehauptung erfordert nach dem Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 286 I ZPO keine absolute und unumstößliche Gewissheit; es genügt vielmehr ein für das praktische Leben brauchbares Maß an Gewissheit, das den Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen. Davon fehlt es hier aber.

Seien Sie genauer:
non-liquet oder
Beweis der Gewissheit?
Ihre Formulierung
vermischt die
beiden Konzepte,
die unklar sind.

aa) Die Vernehmung des Herrn Johann Welle in diesem Zusammenhang war unergiebig. Dass das Schuldanerkenntnis

nu. die Bank beunruhigen und nicht ~~von~~ dem Kläger verwendet werden sollte, hat die Frau laut eigene Aussage erst vom Kläger erfahren. Bei dem hier in Rede stehenden Gespräch zwischen der Partei am 10.06.2014 war die Frau zwar anwesend - allerdings nur in Teilen. Zwißzeitlich mußte die Frau den Tisch und damit auch das Gespräch verlassen, um ein Telefonat zu führen. Bei den Gesprächen, bei denen er anwesend war, ging es dann nicht um das Schuldanerkenntnis, sondern nur um die Freistellungsübernahme.

Wiederholung
Partianhörnung?

bb) Der offene Ausgang der Beweisaufnahme wirkt sich vorliegend zum Nachteil des Klägers aus, da diese für das Vorliegen der Aufhebungsoraussetzungen darlegungs- und beweispflichtig ist.

b) Auch auf einen Weffall der dem Schuldanerkenntnis zugrundeliegenden Forderung kann sich der Kläger nicht berufen. ~~Die Forderung ist infolge der Zahlung von Dominik Jung auf diesen übergegangen und als solche auch noch vom Sicherungszweck des Schuldan~~

Welche ???
(Grundschuld
o. Darlehen?)

-16-
Die Forderung der Bank ist infolge der
Zahlung von Dominik Jung nicht erloschen;
vielmehr ist die Grundschuld auf
ihn übergegangen. Die daraus resultieren-
de Belastung ist auch noch vom Siche-
rungsrecht des Schuldnerkenntnisses
umfasst.

aa) Die Zahlung der 300.000 EUR durch
Dominik Jung hat nicht dazu geführt,
dass die Forderung der Bank erloschen
ist. Stattdessen ist die Grundschuld
auf Dominik Jung übergegangen. Bei
einer Befriedigung durch Leistung im Kon-
text einer Sicherungspfandschuld ist
hinsichtlich der Rechtsfolgen zu unter-
scheiden, wer leistet hat und
warauf. Leistet ein Dritte auf die
Grundschuld, erwirbt er sie gemäß
§§ 1192b, 1191 I, 1193 BGB und die
Forderung bleibt bestehen. Das ist
vortugend passiert. Da Dominik Jung
die Grundschuld aus seinem Ver-
mögen und im eigenen Namen und
eben nicht als Gesellschafter der
Grundstücks-GmbH gezahlt hat, ist
er hier als „Dritte“ anzusehen. Zudem
hat er eben ausdrücklich auf die
Grundschuld gezahlt.

bb) Die Darlehensforderung der Bank ist dadurch zwar nicht erloschen. Allerdings kann die Bank sie ~~gegenüber~~ nicht mehr geltend machen, da andernfalls eine unzulässige, weil doppelte Befriedigung einkreten würde.

nichtig.
Konsequenz? ✓
CP

cc) Unabhängig davon sind auch die aus der auf Dominik Jung übertragene Grundschuld herrührenden Rechte vom Sicherungszweck des Schuldverhältnisses umfasst. Dieses ist nach seinem Sinn und Zweck dahingehend weit auszulegen, dass die Belastung nicht nur vor einer Inanspruchnahme der Bank geschützt werden soll, sondern insgesamt gegen alle Ansprüche und Vollstreckungsmaßnahmen, die sie im weiteren Bestehen der Grundschuld behindern könnten. Dazu zählt auch der Anspruch von Dominik Jung aus der Grundschuld auf Duldung der Zwangsvollstreckung (§§ 1192 I 2, 1191 I, 1147 BGB). Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei Dominik Jung um den Sohn der Belasteten handelt. Mit einer Rücksichtnahme auf die Belange der Belasteten ist schließlich aufgrund der angespannten Verhältnisses zwischen Mutter und Sohn nicht

✓

zu rechnen. Außerdem hat Dominik Jung bereits erwähnt, er würde darüber nachdenken, die Grundschuld an eine Bank zu Sicherungszwecken zu übertragen.

d) Allerdings kann sich der Ulfager teilweise, nämlich in Höhe von 6.000 EUR, auf die Einwendung der Erfüllung berufen. Der ~~Wider~~ Drittwiderrückläufer hat die geschuldete Leistung in Höhe von 6.000 EUR bewirkt im Sinne des § 362 I BGB. Dass diese Leistung als Erfüllung anzusehen ist, ergibt sich insbesondere aus der insoweit eindeutigen Zweckbestimmung. Diese Erfüllung entfaltet ihre Wirkung gemäß § 422 I BGB auch für den Ulfager, da er, der Drittwiderrückläufer und Bruno Jung im Schuldverhältnis als Gesamtschuldner aufgeführt sind.

3. Die einschränkende Vorschrift des § 367 II ZPO findet hier gemäß § 397 IV ZPO keine Anwendung.

II. Hinsichtlich des Ulfagerzinses ist die Ulfage unbegründet. Der Ulfager hat für die Rückläufer keinen An-

-19-

spricht auf Herausgabe der vollstreckbaren Ausfertigung der notariellen Urkunde. Ein solches ergibt sich insbesondere nicht aus einer analoge Anwendung des § 371 BGB. Schließlich besteht ein darauf gestützter Herausgabeanspruch nur, wenn die verknüpfte Vollstreckungsklage durchläufig Erfolg hat und die Vollstreckung förmlich für unzulässig erklärt wird. Davon fehlt es hier aber wie gesehen gerade. Insoweit sei auf die obigen Ausführungen verwiesen.

D. Die (Dritt-)Widerklage ist zulässig.

1. Hinsichtlich des Klägers

1. Das angesehene Gericht ist zuständig, was sich aus §§ 12, 13 ZPO bzw. aus §§ 23 Nr. 1, 711 GG ergibt.

2. Auch die erforderliche Parteidentität kann bejaht werden, da sich die Widerklage vom Kläger als Widerbeklagter richtet.

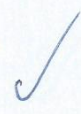
3. Auch die notwendige Konnexität nach § 33 ZPO ist anzunehmen. Sie besteht, wenn die geltend gemachten

Ansprüche tatsächlich oder rechtlich
 deut eng miteinander verknüpft sind
 und deshalb auf einem einheitlichen
 Lebensverhältnis beruhen, dass es als
 jhr Tver und Glauben verstößend
 erscheinen würde, wenn einer ohne
 Rücksicht auf den anderen geltend
 gemacht und verwirklicht werden
 könnte. Das ist hier der Fall. Sowohl
 der Ulafe als auch der Widerklage liegen
 maßgeblich Maßnahmen und Vor-
 gänge zugrunde, mit der die jeweils
 andere Partei insbesondere wirtschaftlich
 abgesehen werden sollte. Während der
 Ulafe mit dem Schuldanerkenntnis
 die Beklagte unterstützen wollte,
 wollte die Beklagte die MB GbR
 und damit maßgeblich der Ulafe
 durch die Zahlung der 10.000 EUR unter-
 stützen.

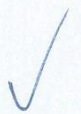
II. Hinsichtlich des Drittwiderbetrags

1. Für die Zuständigkeit und Konnexität
 unter die obigen Ausführungen entsprechend.
2. Im vorliegenden Fall der streitgegenständlichen
 Drittwiderklage wird eine Einschränkung
 des Grundsatzes der Parteiidentität
 zu planen. Diese Art der Drittwiderklage

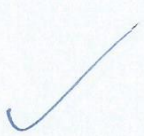
ist zulässig, wenn sich diese zumindest and gegen den Kläger richtet und die Voraussetzungen der nachträglichen Partei-erweiterung nach § 267 ZPO iVm. §§ 69, 70 ZPO vorliegen. Das ist hier der Fall.



a) Der Drittwiderrufbegehren hat zwar nicht in seine Miteinbeziehung in den Rechtsstreit eingewilligt (§ 263 Abs. 1 ZPO); allerdings kann hier eine Sach-dienlichkeit angenommen werden (§ 263 Abs. 2 ZPO). Diese besteht immer dann, wenn durch die Miteinbeziehung des Dritten ein neuer Prozess verhin-dert wird ~~und dies~~. Das ist hier der Fall.



* und der verwertbare Streitstoff als bisherige Entscheidungsgrundlage erhalten bleibt.



b) Außerdem sind auch die Anforderungen der §§ 69, 70 ZPO erfüllt.

(Dritt)
E. Die Widerrufsklage ist jedoch unbegründet. Die Beklagte hat keinen Anspruch auf Zahlung von 10.000 EUR nebst Zinsen.

1. Der geltend gemachte Zahlungsanspruch steht der Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Er folgt insbesondere nicht aus einer ~~verpflichteten~~ ~~Anspruchsgrundlage~~. Ob es

§ 488 I 2 BGB. Mit der Erklärung vom 11.09.2012 wurde die MB GbR nämlich nicht wirksam zur Rückzahlung von 10.000 EUR verpflichtet. Insofern fehlt es bereits an einer wirksamen Verketzung der GbR im Sinne des § 164 I BGB.



a) Grundsätzlich verfügte Bruno Jung gemäß § 311 des Gesellschaftsvertrages über Einzelvertretungsmacht.

b) Allerdings greift hier vorliegend die Ausnahme des § 312 lit. f), sodass Bruno Jung die GbR nicht alleine vertreten konnte. Schließlich handelt es sich bei der Vereinbarung vom 11.09.2012 um die Aufnahme eines Kredits.

richtig, aber warum?



2. Der Zahlungspflicht ist auch nicht aus § 112 I 1 Alt. 1 BGB, da es an eine Leistung der Beklagten fehlt. Leistung ist dabei jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens zur Erfüllung einer - wenn auch nur vermeintlich bestehenden - Verbindlichkeit. ~~Ob die Leistung tatsächlich~~ Das Vorliegen eines Leistungszwecks wird dabei

-23-

aus der maßgeblichen Sicht der Empfänger beurteilt. Entscheidend ist, wie ihm Ulm über aus seine Sicht mit der Leistung einen eigenen Zweck verfolgt hat. Nach diesen Maßstäben musste die MB GbR ~~verbeten durch ihre Gesellschafter~~ von einer Leistung des Kontoinhabers Bruno Jung ausgehen und nicht von einer Leistung der Beauftragten. Schließlich wurde die Abtretung des Guthabens Ulm über die MB GbR nicht offengelegt. Dass Bruno Jung von der Abtretung Kenntnis hatte, ändert an dieser Beurteilung nichts. Eine Willenszurechnung gemäß § 166, II BGB alleine deshalb kommt nicht in Betracht. Da in diesem Zusammenhang wie gesehen keine Einzelvertretungsmacht bestand, setzt auch die Willenszurechnung eine positive Kenntnis aller Gesellschafter voraus, an der es hier fehlte.

gut!

3. Der Zahlungsanspruch folgt auch nicht aus § 112 I 2. Alt. BGB. Die MB GbR hat die 10.000 € nicht auf sonstige Weise, sondern wie gesehen durch Leistung von Bruno Jung erlangt, sodass der Vorang

✓ de Leistungskonditionen weißt. -24-

II. Die Zinsanpassung entfällt mit der Hauptfälligkeit.

✓ Die Kostentragung ergibt nach
99 92 1 1, 1001, IV 780, 145 1 1 AktG.

[Unterschrift Richter]

Beurteilung

1) Tatbestand formal richtig gegliedert, Satzformal
eingehalten, gut verständlich. Teilweise
Bedeutungen auf die maßgeblichen
Vertragsdokumente. Im Problem fehlt die
Partisanhörigkeit in der Parteigeschichte,
das spiegelt sich später auch in der
Entsch.-Gründe.

2) Entsch.-Gründe: Urteilsstil richtig, z.T.
siehe übermäßige Argumentation, gute
Struktur & Schlusspunktsetzung. Einlei-
tung in die Beweiswürdigung
wäre genauer gefasst werden können
(s. Randbem.). z. Schluss wird die
Prüfung z.T. überflüssig.

Trotzdem: Gut -

14 Punkte